



Gesuch Lohnzuschlag für die Ausbildung HF Pflege

(Berechnung gemäss betriebsrechtlichem Existenzminimum)

Bewerberin/	Name, Vorname	Geb. Datum
Bewerber	E-Mail-Adresse	Tel. Nr.
Jahreseinkommen brutto Jahr (abzgl. Sozialleistungen ca. 7 % =)		

Ehepartner	Name, Vorname	Geb. Datum
Erwerbstätigkeit	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> voll <input type="checkbox"/> Teilzeit %
wenn nein	Begründung	
wenn ja	Arbeitgeber	
Einkommen netto	pro Mt	oder pro Jahr
Anderweitige Einkünfte	

Kinder	Name, Vorname, Geb. Datum	* weitere auf Rückseite
	Name, Vorname, Geb. Datum	

Lebens- und Ausbildungskosten im bevorstehenden Ausbildungsjahr :	Fr./Jahr	leer lassen
1) Mietzins inkl. Nebenkosten pro Monat
2) Grundbedarf Eltern: *
Kinder: *
3) Vers.-Beiträge Krankenkassenprämie abz. IPV für Anzahl Pers.
Privathaftpflicht
übr. Sozialabgaben (soweit nicht über Lohn berücks.)
4) Gesundheitskosten* effektive Arztkosten für Anzahl Pers.
5) Reine Ausbildungskosten der Bewerberin/des Bewerbers (Schulgeld, Schulmaterial)
6) Berufsauslagen Bewerberin/Bewerber *
7) Berufsauslagen Ehepartner *
8) Unumgängliche Mehrausgaben für
>.....
* siehe Rückseite	Total

- Beilagen**
- | | |
|---|--|
| a) Kopie aktueller Mietvertrag | d) Kopie letzte Steuerveranlagung |
| b) Kopie aktuelle Krankenkassenpolice | e) Arbeitsverträge/Lohnabrechnungen (inkl.Partner) |
| c) Entscheidung der Ausgleichskasse über die Prämienrückerstattung Krankenkasse, Renten, EL | f) aktueller lückenloser Lebenslauf |

Datum: Unterschrift:

Bemerkungen:

Das Gesuch muss **bis spätestens 31. März des Vorjahres vor Ausbildungsbeginn** an die Adresse auf der Vorderseite oder per E-Mail (stipendien@ktsh.ch) eingereicht werden.

Auszug aus den Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG

zu Ziffer 2 Vorderseite: **Monatlicher Grundbetrag**

Für Nahrung, Kleidung und Wäsche einschliesslich deren Instandhaltung, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Privatversicherungen, Kulturelles sowie Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas etc. ist in der Regel vom monatlichen Einkommen des Schuldners folgender Grundbetrag als unumgänglich notwendig im Sinne von Art. 93 SchKG von der Pfändung ausgeschlossen:

für einen alleinstehenden Schuldner	Fr. 1'200.– pro Monat
für einen alleinerziehenden Schuldner	Fr. 1'350.– pro Monat
für ein Ehepaar, zwei in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Personen oder ein Paar mit Kindern	Fr. 1'700.– pro Monat
Unterhalt der Kinder	
für jedes Kind im Alter bis zu 10 Jahren	Fr. 400.– pro Monat
für jedes Kind über 10 Jahre	Fr. 600.– pro Monat

zu Ziffer 4 Vorderseite: **Gesundheitskosten**

effektive selbst zu tragende Arztkosten/Gesundheitskosten

zu Ziffern 6 und 7 Vorderseite: **Unumgängliche Berufsauslagen**

(soweit der Arbeitgeber nicht dafür aufkommt)

a) **Erhöhter Nahrungsbedarf**

bei Schwerarbeit, Schicht- und Nachtarbeit: Fr. 5.50 pro Arbeitstag

b) **Auslagen für auswärtige Verpflegung**

Bei Nachweis von Mehrauslagen für auswärtige Verpflegung: Fr. 9.– bis Fr. 11.– für jede Hauptmahlzeit.

c) **Überdurchschnittlicher Kleider- und Wäscheverbrauch** *(beispielsweise bei Servicepersonal, Handelsreisenden etc.):*

bis Fr. 50.– pro Monat.

d) **Fahrten zum Arbeitsplatz**

Öffentliche Verkehrsmittel: effektive Auslagen.

Fahrrad: Fr. 15.– pro Monat für Abnutzung.

Mofa/Moped: Fr. 30.– pro Monat für Abnutzung, Betriebsstoff usw.

Motorrad: Fr. 55.– pro Monat für Abnutzung, Betriebsstoff usw.

Automobil: Sofern einem Automobil Kompetenzqualität zukommt, sind die festen und veränderlichen Kosten ohne Amortisation zu berechnen. Bei Benützung eines Automobils ohne Kompetenzqualität: Auslagenersatz wie bei der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel.